

sein wird, wenn es sich um eine interkantonale Gerichtsstandsfrage handelt, wo nämlich Jemand vor das Gericht eines andern Kantons gezogen werden will und hiegegen sich zum Rekurse an das Bundesgericht erklärt. Immerhin aber ist es Sache der kantonalen Behörden, in solchen Fällen nach Maßgabe ihrer kantonalen Gesetzgebung beziehungsweise ihrem eigenen Ermessen zu handeln, und kann keine Rede davon sein, daß eine Partei durch die bloße Erklärung, beim Bundesgerichte Beschwerde führen zu wollen, den Rechtsgang in den Kantonen beliebig für 60 Tage einstellen könne. Rekurrent war daher nicht berechtigt, entgegen dem Beschlusse des Zivilgerichtes Obwalden die Einlassung auf die Klage des Freitheils Sarnen zu verweigern, und kann sich nicht darüber beschweren, daß das Gericht zufolge seines Ungehorsams das Kontumazialverfahren durchgeführt hat.

c) Instanzenzug. — Poursuite d'instances.

14. Beschluß vom 11. Jänner 1878 in Sachen der Spar- und Leihkasse Negeri.

A. Die Kirchgemeinde Unter-Negeri beschloß am 26. August 1877 die Erhebung einer Vermögenssteuer und zog zu derselben auch die Spar- und Leihkasse des Thales Negeri heran.

B. Hiegegen erhob der Verwaltungsrath dieses Institutes Einsprache, weil die Spar- und Leihkasse als solche keiner Konfession angehöre und auch sonst keine gesetzlichen Gründe zur Besteuerung derselben vorliegen.

C. Der Regierungsrath hieß diese Einsprache durch Beschluß vom 17. Oktober 1877 insoweit gut, daß er den Antheil derjenigen Aktionäre, welche nicht dem katholischen Glauben angehören, von der Steuerpflicht entband. Im Uebrigen wurde die Einsprache abgewiesen.

D. Ueber diesen Bescheid des Regierungsrathes führte die Spar- und Leihkasse des Thales Negeri Beschwerde beim Bundesge-

richte, indem sie behauptete, daß, da sie als Aktieninstitut keiner Konfession angehöre, nach außen aber nur die Gesellschaft als Ganzes auftrete, jener Bescheid gegen Art. 49 der Bundesverfassung verstoße, welcher sage, daß Niemand gehalten sei, Steuern zu bezahlen, welche speziell für Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehöre, auferlegt werden.

E. Der Regierungsrath des Kantons Zug bemerkte in seiner Rekursbeantwortung, daß wohl mit einigem Grund eine Kompetenzeinrede erhoben werden könnte, besonders im Hinblick auf den Umstand, daß über den angefochtenen Entscheid die Anschauung des zugerschen Kantonsrathes als oberster und Gesetzgebungs-Behörde seitens der Rekurrentin nicht eingeholt worden sei. Indes wolle er es dem Bundesgerichte überlassen, seine Zuständigkeit im dermaligen Stadium der Angelegenheit zu prüfen.

In Erwägung :

daß zwar die Kompetenz des Bundesgerichtes, insbesondere wenn die Verletzung einer Bestimmung der Bundesverfassung in Frage steht, nicht deshalb abgelehnt werden kann, weil die kantonalen Instanzen nicht durchlaufen seien; immerhin aber das Bundesgericht sich stets das Recht gewahrt hat, in Fällen, wo nicht ein interkantonaler Konflikt vorliegt, sondern nur die Anwendung einer Bundesverfassungsvorschrift auf die innere Verwaltung eines Kantons in Frage steht, die Rekurrenten vorerst an die oberste Kantonsbehörde zu weisen, und nun bei der allgemeinen Bedeutung und großen Tragweite der im vorliegenden Falle zu entscheidenden Frage es allerdings angezeigt erscheint, von jenem Rechte Gebrauch zu machen und demnach die Beschwerdeführerin vorerst an den zugerschen Großen Rath zu verweisen, indem es für das Bundesgericht wünschbar sein muß, auch die Anschauung dieser Behörde zu kennen: —

wurde beschlossen :

Auf die Beschwerde wird zur Zeit nicht eingetreten, sondern Rekurrentin vorerst an den zugerschen Kantonsrath verwiesen.